

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 7. Karlsruhe, den 18. Juli 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 7.

Karlsruhe, den 18. Juli

1861.

(Fortsetzung der achten Sitzung vom 29. Juni 1861.)

In Ziffer 7 wurden „Kirchenbeamte“ in „Kirchenbedienstete“
umgeändert und Ziffer 8 so gefaßt, „die Berufung und Leitung
der Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeversammlung.“ Bei
Ziffer 9 brachte Fink die Führung von Gemeindefisten zur
Sprache, stellte aber, da von Dieß, Spohn und Mühl-
häuser auf die Schwierigkeit ihrer Führung, zumal in großen
Städten, und noch darauf hingewiesen wurde, daß ihnen nicht,
wie den Wahllisten, eine rechtliche Bedeutung zukomme, und
überdies an nicht wenigen Orten solche Familienregister schon
geführt wurden, keinen Antrag. Der ganze Paragraph wurde so-
mit in der Fassung der Kommission mit den erwähnten, unde-
utenden Modifikationen angenommen. Bei Paragraph 38 be-
antragt Rau statt „bürgerlich Bestraften“ zu setzen „entlassene
Sträflinge“, v. Stößer und Schenkel finden aber keinen Grund
zu einer Aenderung, da sittliche Verkommenheit bei weniger hart
bestraften Personen oft größer sei als bei solchen, die aus dem
Zuchthaus entlassen werden, wie z. B. solche, welche wegen
Tödtung im Affekt verhaftet wurden. Nachdem Schenkel auch
noch das Wort „insbesondere“ am Anfang des Paragraphen,

dessen Streichung beantragt worden war, durch die große Wichtigkeit der Kranken- und Armenpflege in Schutz genommen, wurde auch dieser Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen. Bei Paragraph 39 beantragt Häusser die Streichung des zweiten und vierten Satzes, da er eine Vertretung des Pfarrers durch einen Kirchenältesten, im Vorsitz des Kirchengemeinderaths, theils weil es keinen Kirchengemeinderath ohne Pfarrer geben könne, theils wegen der eigenthümlichen geschäftlichen Qualifikation des Letztern für unstatthaft halte. Er glaubt, daß man es dem Pfarrer füglich überlassen könne, für einzelne Fälle der Verhinderung selbst einen passenden Stellvertreter zu wählen. Gräbener und Fink unterstützen den Antrag, da auf dem Lande solche Stellvertretung leicht zu Eifersüchteleien führen und mehr Nachtheil als Vortheil brächte. Zittel wundert sich über den Antrag. Nach der Presbyterialverfassung sollte ja der Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen aufhören. Warum sollte ein Weltlicher nicht ein Mal einen Geistlichen im Vorsitz vertreten können? Nach der Entgegnung Häussers, daß er nicht vom Standesunterschied gesprochen, und einigen Bemerkungen der Abgeordneten Guyet und Blum, daß ohne Vorsorge für einen Stellvertreter, während Krankheit oder Abwesenheit des Pfarrers, Dienstgeschäfte Monate lang liegen bleiben, oder in dringenden Fällen z. B. nach Feuersbrünsten oder Ueberschwemmungen, schleunige Unterstützungen nöthig werden könnten, sprach der Berichtstatter zuletzt noch seine Freude über den Gang der Diskussion aus. Er habe gefürchtet, der Antragsteller sei der Meinung, der Geistliche sei durch sein Amt allein des Vorsizes im Kirchengemeinderath würdig, das sei aber von keiner Seite behauptet worden, es handle sich also um eine bloße Zweckmäßigkeitsfrage. Ohne regelmäßige Stellvertretung gebe es leicht Verschleppungen, die bei Stiftungsangelegenheiten leicht nachtheilig werden könnten. In der Kirchenverfassung für die Protestanten der österreichischen Kronländer habe sogar jede Versammlung einen geistlichen und einen weltlichen Vorsitzenden und die badischen Kirchengemeinderäthe dürften wohl ebenso weit vorgeschritten sein als die österreichischen. Zu §. 40 beantragt Fink, von Niehm unterstützt, den

Zusatz: die Versammlung wird mit Gebet eröffnet und v. Stöfer will diesen Zusatz, den er sonst als wohlbegründet betrachtet, nicht im Gesetz, er gehöre in die Geschäftsordnung. Schenkel stimmt damit überein, kann es aber nicht billigen, wenn das Beten gerade befohlen werde. S. 40 wird zuletzt in der Fassung der Kommission angenommen, ebenso die folgenden Paragraphen bis einschließlich 46, wobei Nau die Bemerkung macht, daß er bei Veränderungen in der Begrenzung des Kirchspiels auch gerne gewünscht habe, daß man die Diözesansynode darüber höre. Bei S. 47 stellt der Abgeordnete Heing, von Fink und Gräbener unterstützt, den Antrag, im zweiten Satz des ersten Absatzes zu sagen: die Ältesten sind von den Kirchengemeinderäthen aus der Zahl der ältesten Mitglieder derselben oder aus der Zahl u. s. w. zu wählen, indem er zur Begründung geltend macht, daß der Pfarrer als vollberechtigtes Mitglied des Kirchengemeinderaths auch zur Mitwirkung bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode berechtigt sei. Er vertrete nicht den geistlichen Stand, sondern die Gemeinde als solche, und besitze auch nach andern Verfassungen dieses Recht, besonders nach der Oldenburgischen. Zittel und der Berichterstatter machen dagegen geltend, daß wenn die Pfarrer, die nach dem Entwurf geborne Mitglieder der Diözesansynoden seien, auch noch bei der Wahl der weltlichen Diözesanabgeordneten mitwirken könnten, sie doppelt vertreten wären und das wäre ein Unrecht. Etwas anderes sei es, wenn man den Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern ganz aufgeben und sämtliche Mitglieder der Synode von den Kirchengemeinderäthen frei wählen lassen wolle, das sei aber dem ganzen Charakter des Verfassungsentwurfs entgegen, der zwar keine Scheidung, aber einen Unterschied der Geistlichen und Weltlichen festhalte, als einen geschichtlich gewordenen.

Aus diesem Grunde könne man hier nicht nachgeben.

Der Antrag von Heing wurde bei der Abstimmung abgelehnt.

Von dem Abgeordneten Gräbener wird sodann die Frage angeregt, wie die sogenannten binirten Pfarreien zu behan-

deln seien, das ist Pfarrgemeinden mit eigenen Pfründen, welche aber, weil der Ertrag der Pfründe nicht zur Besoldung eines Geistlichen hinreicht, nicht besetzt sind. Er hält es für billig, solchen hinkirten Pfarreien, die nicht den Filialgemeinden gleichzustellen seien, das Recht eines weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode einzuräumen.

Dagegen wurde eingewandt von Hamm, daß die in manchen Diözesen große Zahl solcher Gemeinden die Zahl der weltlichen Mitglieder der Diözesansynoden zu sehr vermehren würde, von Mühlhäuser, daß manche Pfarreien schon seit 200 Jahren hinkirt seien, daß sie noch nie bei den Diözesansynoden als selbstständige Gemeinden hätten auftreten dürfen, daß in manchen Fällen ihre Unterscheidung von Filialen sehr schwierig sei, und man solchen Pfarreien darum dieses Recht nicht wohl eher einräumen könne, als bis sie wieder einen eigenen Pfarrer haben. Nach einer längeren Diskussion, woran sich auch noch Diez, Spohn und der Berichterstatter theiligten, einigte man sich dahin, daß dieses Verhältniß nicht im Verfassungsgesetze zu regeln, sondern der Oberkirchenbehörde die Entscheidung über dößfallige Ansprüche in einzelnen Fällen vorzubehalten sei, wobei die Nachweisung einer selbstständigen, wenn auch unbefetzten Pfründe werde maßgebend sein müssen.

Nach einer Bemerkung Rothes, daß nach §. 47 die geistlichen Lehrer als solche, weil sie kein Pfarramt bekleiden, fortan nicht mehr stimmberechtigt auf der Diözesansynode seien, wurde dieser Paragraph dem Kommissionsantrag gemäß seinem ganzen Inhalte nach angenommen.

Desgleichen ohne Diskussion §. 48 und 49.

Eine längere Diskussion entspann sich bei §. 50 sowohl über die Frage, ob die bisherigen Pfarrsynoden fortbestehen, und als fortbestehend in der Verfassung aufgeführt werden sollten, als auch darüber, ob die Diözesansynoden alle Jahre oder nicht vielmehr in einem zweijährigen Turnus zusammentreten sollten.

Rückfichtlich des ersten Punktes beantragt Hamm einen Zusatz zu §. 50, dahin lautend:

„Die bisher geltenden Bestimmungen über die Pfarrsynoden (S. 7 der Beilage B zur Un.-Urk.) bleiben in Kraft.“

Bezüglich des zweiten aber will Fink die Abänderung daß statt „jährlich einmal“ gesagt werde:

„in der Regel alle zwei Jahre.“

Beide gehen bei Motivirung ihrer Anträge davon aus, daß die Pfarrsynode bereits in der Verfassung von 1821 Aufnahme gefunden und sich seither zur Fortbildung der Geistlichen höchst wohlthätig, ja unentbehrlich erwiesen haben. Bei jährlicher Abhaltung einer Diözesansynode würde für die wissenschaftlichen Vorkarbeiten zur Pfarrsynode die Zeit mangeln. Durch die sogenannten Pfarrkonferenzen könne aber die Pfarrsynode nicht ersetzt werden, da keine Verpflichtung bestehe, diesen letzteren beizuwohnen und schriftliche Arbeiten zu liefern, die Pfarrsynode sich aber auch nicht bloß auf wissenschaftliche Dinge beziehe, sondern auch die sittliche Führung der Geistlichen zum Gegenstand habe.

Fink führte noch insbesondere aus, daß durch die rasche Aufeinanderfolge der Diözesansynoden nicht nur eine allzugroße, mit Gründlichkeit nicht wohl mehr zu behandelnde Geschäftsmasse für die Dekane und Pfarrer entstehe, sondern daß auch das Institut der Diözesansynoden selbst durch den raschen Wechsel unter den Mitgliedern der Stetigkeit und Ruhe entbehre, um die zu gedeihlicher Wirksamkeit nöthigen Erfahrungen sammeln zu können. Diesen Erwägungen schließen sich im Wesentlichen Blum, Niehm und Gräbener an. Letzterer fürchtet, bei der Unbeweglichkeit der ländlichen Bevölkerung möchten jährliche Synoden den Leuten zu viel sein; häufe sich aber der Stoff zu sehr an, so könne ja der Diözesanausschuß nach S. 51 eine außerordentliche Synode berufen. Nieger und Asmus heben noch insbesondere den Kostenpunkt als Einwand gegen zu häufige Synoden hervor, namentlich dann, wenn die Diäten durch Umlagen gedeckt werden müßten. Nieger schlägt darum vorerst einen zweijährigen, und erst wenn es sich als wünschenswerth herausstelle, einen einjährigen Turnus vor. Auch Hitzig wünscht erst nach zwei Jahren wiederkehrende Synoden, da

nach seinen in der Schweiz gemachten Erfahrungen eine allzuhäufige Uebung von Rechten und Pflichten in öffentlichen Angelegenheiten eine gewisse Demoralisation der Gemeinden zur Folge habe.

Gegen die gestellten Anträge sprechen Guyet und Zittel. Ersterer erwähnt, wie schon die Kommission das Verhältniß der Pfarrsynoden zu den Diözesansynoden nicht außer Acht gelassen und bei den Kommissionsberatungen die Oberkirchenbehörde das Fortbestehen der Pfarrsynoden zugesagt habe. Aber in der Verfassung sei ihrer nicht zu erwähnen, da sie speziell die Fortbildung der Geistlichen bezweckten, die Verfassung aber sich auf die Organisation der Gemeinden beziehe. Die Pfarrsynoden, die vorzugsweise wissenschaftliche Konferenzen seien, müßten im Weg der Verordnung geregelt werden.

Was die einjährige Periode betreffe, sagt Zittel, so habe er, trotz anfänglicher Bedenken, sich zuletzt dafür entschieden. Die Diözesen würden etwas anderes als bisher, sie würden Gemeinden. Die Diözesansynode sei der Zusammentritt der verschiedenen Einzelgemeinden zu dem bestimmten Zwecke, das Gemeindeleben zu ordnen im Kreis der gegebenen Gesetzgebung; sie habe nicht gesetzgeberische Macht, sondern sei ein Verwaltungsorgan, welches die Gesetze in's Leben einzuführen habe. So würde sie von nun an von Jahr zu Jahr genug zu thun haben, und es ihr nie an Stoff fehlen. In zwei Jahren dagegen würden sich die Gegenstände wieder verlieren und würde man Gefahr laufen, nicht am rechten Fleck anzugreifen. Vor Geschäftsüberhäufung werde den Dekan ein einfacheres, oft bloß mündliches Verfahren sichern und jedenfalls müsse der Diözesausschuß einen Theil der Geschäfte übernehmen. Sollte wider Erwarten später ein weniger häufiger Zusammentritt genügend erscheinen, so kann eine künftige Synode diese Bestimmungen wieder ändern.

Nachdem Hamm nochmals, wegen ihrer großen Wichtigkeit, die Pfarrsynoden, die von den Pfarrkonferenzen, als freien wissenschaftlichen Besprechungen, wohl zu unterscheiden seien, in

der neuen Verfassung gleich wie in der früheren ausdrücklich erwähnt wissen will und Spohn im Namen der Kirchenregierung die bestimmte Versicherung gibt, daß sie fortbestehen und im Weg der Verordnung geregelt werden sollen, faßt der Bericht-erstatte die Gründe zur Widerlegung der beiden Anträge nochmals zusammen, indem er zugleich den Ausdruck „Pfarrsynoden“ als von nun an nicht mehr passend bezeichnet, da die neue Verfassung mit dem Wort „Synode“ einen ganz andern Begriff verbinde.

Mit dem zweijährigen Turnus sei es ihm gerade wie Zitel gegangen. Die heutigen Berathungen haben ihn für einjährig Turnus gestimmt. Kommen ja doch auch gewöhnliche Gesellschaften jedes Jahr wenigstens einmal zusammen. Und hier, wo es den religiös-sittlichen Zustand der Gemeinde gelte, sei ein jährlicher Zusammentritt nicht zu häufig. Gerade für den Anfang, da, wo ein neues Leben angezündet werden soll, empfehle sich der raschere Wechsel. Er lege dabei den Hauptdruck auf das sich gegenseitig Kennenlernen weit mehr, als auf Beschließen und Besprechen. Es habe das unendlichen Werth. Hätten wir doch selbst davon in der Generalsynode die Erfahrung gemacht, daß wir uns jetzt, nach persönlicher Bekanntschaft, einander ganz anders ansähen, als vorher. Er möchte gerne die Diözesansynode fördern. Seien wir weitherzig! Lassen wir den Kostenpunkt nicht allzusehr hervortreten! Ginge es vielleicht nicht ohne ein Taggeld, oder doch nur mit einem sehr bescheidenen? Wenn hier die Kosten, dort die sittliche Förderung der Diözese auf die Waagschale drücken, werden wir da noch unentschieden sein, wohin sich die Waagschale neigen solle?

Bei der Abstimmung wurden Fink's und Hamm's Anträge verworfen, der der Kommission zu S. 50 angenommen.

Nach Annahme auch des S. 51 wurde wegen vorgerückter Zeit die Sitzung geschlossen.

Neunte Sitzung vom 1. Juli 1861.

Das Eröffnungsgebet sprach Kirchenrath Dr. Schenkel nach Vorlesung von Eph. 4, 1—6:

„So ermahne nun euch Ich, Gefangener in dem Herrn, daß ihr wandelt, wie sichs gebühret eurem Beruf, darinnen ihr berufen seid, mit aller Demuth und Sanftmuth, mit Geduld, und vertraget einer den andern in der Liebe, und seid fleißig, zu halten die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eueres Berufs. Ein Herr, Ein Glaube, eine Taufe, Ein Gott und Vater (unser) aller, der da ist über euch alle, und durch euch alle, und in euch allen.“

Die Verhandlung kommt zunächst zu S. 52, (die Ernennung der Dekane).

Häuffer beantragt: „die Ernennung des Dekans geschieht nach Vernehmung der Wünsche der Diözesansynode durch den Oberkirchenrath.“ Man behauptet, das neue Prinzip fordere gebieterisch, daß auch der Dekan gewählt werde. Das Dekanat wird aber künftig nicht mehr allein durch die Person des Dekans repräsentirt, es ist nicht mehr ein rein persönliches Amt, sondern in gewissem Sinne ein Repräsentativkörper geworden. Jedes Repräsentativsystem verlangt aber ein doppeltes Element: ein bewegliches und ein stehendes. Dem Gemeindepinzip wird aber durch den Synodalausschuß hinlänglich Rechnung getragen. Man sagt, der ernannte Dekan habe kein Vertrauen. Ich gebe das nicht zu. Vertrauen kann erworben und verloren werden. Wenn er auf der Synode, die mit $\frac{2}{3}$ beschlußfähig ist, durch Stimmenmehrheit gewählt wird, da ist er nicht nothwendig der Mann des Vertrauens. Wo die Diözesanen durch persönliche Mißstimmung oder theologische Partheien gespalten sind, da wird er nur der Mann einer Parthei sein. Bedenklich ist auch, daß der Dekan durch die Wahl in manchen Fällen in Abhängigkeit

geräth. Das amtsbrüderliche Verhältniß leidet Noth, sowie die Energie der Verwaltung des Amtes.

Heing: Hätten wir reine Presbyterialverfassung, so wäre die Wahl naturgemäßer. Der Dekan ist auch künftig Vertreter der Kirchenregierung wie der Diözesansynode. Dieser mag nun wohl die Initiative gelassen werden. Aber ernannt muß er werden von der Kirchenregierung.

Daher Antrag: „Dekan wird auf den Vorschlag der Diözesansynode vom Großherzog ernannt.

Spohn: Nach der bisherigen und künftigen Sach- und Rechtslage kommt man prinzipiell auf den Vorschlag des Entwurfes. Bisher ernannten verschiedene Staatsbehörden den Dekan, zum Schutze des Staates und der Kirche selbst gegen politischen Eifer nach links oder rechts. Künftig wirkt die Kirchenregierung allein. Der Staat hat seinen Schutz zurückgezogen und die Kirche und die Gemeinden müssen Schutz von einer andern Seite haben, die Gemeinden müssen frei sein, nicht bloß die Kirchenregierung. Auch diese kann einseitig werden und dann fallen die Kirchengemeinden dem Absolutismus in die Hände. Glaubt die Kirchenregierung, daß ihr Vorschlag dem Landesbischof nicht genehm ist, so ernennt es provisorisch. Also, weil die Gemeinden frei sein sollen, mußte die Kirchenregierung diesen Vorschlag machen.

Dazu kommen Gründe der Zweckmäßigkeit: der Dekan wird als Gewählter mit ebensoviel Erfolg wirken. Die Minderheit muß sich den Andern anbequemen. Die Kirchenregierung hat sich eines Theils ihrer Verantwortlichkeit durch die Dekanatswahl ent schlagen wollen und es ist zu erwarten, daß der Gewählte auch ein Mann des Friedens und der Versöhnung sei. Die Wahl durch die Kirchenregierung wäre aber katholisch. Wenn man vorschlägt: „Der Dekan soll nach Anhörung der Wünsche der Diözesansynode ernannt werden,“ so werden diese Wünsche auch nur durch Wahl erkannt. Gewiß nicht nur Wenige werden erscheinen, wenn die Kirchenregierung einladet. Eine Abhängigkeit des Dekans muß ich bezweifeln. Wenn man sagt: „ernannt auf Vorschlag, — da liegt der Unterschied nur

im Worte: Ernennung statt Bestätigung. Das letztere scheint richtiger.

Riehm: Die Frage ist lediglich vom prinzipiellen Standpunkt aus zu entscheiden. Das Ansehen des Dekans wird immerhin nicht von der Wahl, sondern von seiner Persönlichkeit abhängen, seiner Treue, seinem Vorbild. Die Wahl kann aber nachtheiligen Einfluß auf seine Amtsführung haben, doch ist das nicht bei gewissenhaften Männern zu fürchten.

Nacht man mit dem Gemeindeprinzip vollkommen Ernst, dann muß man auch sagen: „Die Diözesansynode wählt den Dekan aus ihrer Mitte.“ Es können auch Laien mit tiefer Schriftenkenntniß und christlicher Erfahrung über kirchliche Dinge sprechen, so daß auch ein weltliches Mitglied gewählt werden kann. Da er aber der Ueberzeugung ist, daß die Kirchenregierung nicht aus der Gemeinde kommt, so schließt er sich Häusser an. Guyet zeigt, wie zwei Anträge da sind, die von einander abweichen, und auch der Vorschlag noch nicht Wahl ist. Die Behauptung, daß das Dekanat nicht mehr statarisch, sondern mehr ein repräsentatives Amt sei, ist nur eine halbe Wahrheit. Die Kirchenregierung hat noch mit den Bestätigungsrecht sehr wichtige Befugnisse. Dem Einwand, es könnte eine Wahl mit nur wenigen Stimmen zu Stande kommen, fehlt das Prinzip. Man will um der Ausnahme willen die Regel über den Haufen werfen. Auch die Nichtstimmenden haben durch ihr Nichtstimmen ihre Ansicht ausgesprochen. Daß der Dekan nicht abhängig werde, ist bereits zugestanden, und der Dekan verliert dadurch seine Abhängigkeit von der Kirchenregierung und wird selbstständiger, weil auch die Laien ihn mitgewählt haben. Die Wahl eines Laien, die man als folgerichtig gefordert hat, ist unsatthaft, da der Dekan ein wesentlich geistliches Amt hat, wozu wissenschaftliche und technische Kenntnisse gehören. Auf die Göttlichkeit des Amtes, die auch erwähnt worden, will der Redner nicht eingehen. **Heinz** verändert seinen Vorschlag, da man geglaubt, er wolle unentschieden lassen, ob die Kirchenregierung den Vorschlag berücksichtigen soll oder nicht, nun dahin: „der Großherzog ernennt den Dekan aus drei von der Diözesansynode vorgeschlagenen Kandidaten.“ **Doll:** Diese wichtige Frage

kann nur vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit beantwortet werden. Es handelt sich darum, ob man für die nächsten sechs Jahre Partheimänner oder Vertrauensmänner zu Dekanen haben wird. Bei größern Diözesen ist ein großer Unterschied, ob $\frac{3}{4}$ oder absolute Mehrheit, und wenn von Vielen eine bedeutende Zahl nicht mit der Wahl einverstanden ist, so ist das ein Mangel des Vertrauens. Man sagt: $\frac{1}{4}$ kann eine Wahl ungiltig machen, wenn sie nicht kommen. So ist es auch bei den Bürgermeisterwahlen. Die Wähler zur Diözesansynode werden auch nicht kommen. Und was soll die Kirchenregierung thun, soll sie einen, der mit Minderheit gewählt ist, bestätigen? Es wird künftig nur Partheiwahlen geben, wenn man nicht an der Bestimmung des Entwurfes, den $\frac{3}{4}$, festhält. Wer wird künftig noch Dekan sein wollen, wenn unter 25 nur 13 für ihn sind? Die Anhänger der Verfassung werden den wählen, der entschieden für die Verfassung ist, aber die Entschiedenheit muß auch mit Besonnenheit verbunden sein. Er erklärt sich für den ursprünglichen Entwurf. Gräbener: wenn der Gemeinde durch Wahl des Dekans Schutz gegeben werden soll vor Bevormundung von oben, so vergesse man nicht, daß es auch eine Bevormundung von unten gibt. Die Kirchenregierung wird die beste Erfahrung zur Ernennung haben. Er stimmt Häusser bei, dann auch Doll für Wiederherstellung der $\frac{3}{4}$ und wünscht eine kleine Abänderung: „die Synode schlägt durch Wahl mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen einen Dekan vor, welcher durch die oberste Kirchenbehörde vom Großherzog ernannt wird.“ Zittel findet die Darlegung von Ministerialrath Spohn vollkommen befriedigend. Die Diözesangemeinde ist eine besondere Körperschaft, hat in sich selbst ihre besondere Verwaltung, ist aber zugleich ein Glied der Landeskirche. Im Dekan begegnet sich beides. Als Vorstand der Diözese muß er nothwendig von der Diözese erwählt werden, und als Organ der leitenden Behörde in der Landeskirche muß er von der Kirchenregierung bestätigt werden. Ist er nicht der rechte, so muß sie die Welt verwerfen. Das Vertrauen ist wechselnd. Bisher war der Dekan eine gefürchtete Person, wegen des Schreckens der Personalakten, wovon das Schicksal eines Mannes abhängen konnte. Das

wird nun anders sein. Abhängig wird den Dekan die Wahl nicht machen. Ein Mann von Charakter wird sich nicht elend benehmen, um nach sechs Jahren wieder gewählt zu werden. Man will drei Viertel der Stimmen festsetzen? Das ist keine Wahl mehr, da gibt man dem Oberkirchenrath die Ernennung geradezu hin, und man erhält Partheimänner. Wenn man nicht Dekan sein will mit Majorität, will man es auch nicht sein mit $\frac{3}{4}$. — Wenn unsere Verfassung zum Gesetz wird, so wird jeder, der es mit dem Lande redlich meint, dem Gesetz sich unterwerfen und bei der Wahl nicht fragen, ob Freund, ob Gegner der Verfassung, sondern ob Geschick zu leiten da ist. Allerdings muß die Einführung mit Besonnenheit geschehen. Einen Unbesonnenen aber wird die Kirchenbehörde nicht bestätigen.

Fin k: Es handelt sich hier um das gute Recht sowohl der Dekane als der Gemeinde. Der Grundsatz, daß die Gemeinde eine lebendige Einheit sei, fordert ihre Darstellung in einer Person. Einer muß als der erste unter den Gleichen stehen, der Vorsteher. So wird im Verfassungsentwurfe der Pfarrer und der Dekan genannt. Wenn eine Stelle durch Tod oder Wegzug erledigt worden, da ist die Auswahl schwer, von oben wie von unten. Früher war bei uns die Stelle des Dekans mit dem Sitze des Bezirksamts verbunden, wegen der Geschäftsverbindung. In Württemberg ist das Dekanat mit einer Stadtpfarrei verbunden, worauf ein Helfer ist, und die Bestallung des Dekans geschieht nach Anhörung verschiedener Personen und Behörden durch die Kirchenregierung, während nach dem dortigen Verfassungs-Entwurfe die Synode ihren Präsidenten wählt. Eine Mitwirkung des Bezirks ist nöthig, wie bei dem Pfarrer eine Mitwirkung der Gemeinde. Die Auswahl wird aber meist eine beschränkte sein, wenn der Dekan aus dem Bezirke genommen wird. Die Selbstwahl der Mitglieder der Synode, wo man eben Gleichdenkende wählt, kann auch ein Stillstehen des geistigen Lebens in den Bezirken hervorbringen, anstatt neuer frischer Anregung, und das ist nicht gut. Man könnte sagen: dann soll eben die Synode außerhalb ihres Bezirkes wählen! Davon steht aber nichts im Gesetzentwurf, und es wird auch schwierig

sein: die Errichtung der Dekane ist bei uns etwas Neues. Gefordert ist sie nicht schlechterdings. Man hört, daß auch im Rheinland und Westphalen über die Wahl der Superintendenten auf sechs Jahre da und dort geklagt wird. — Bei Erledigung des Dekanates hat der Stellvertreter das Dekanat zu verwalten. Den hat die Synode gewählt. — Er beantragt darum, indem er sich Doll anschließt: die Synodalmitglieder schlagen zwei oder drei Männer vor, aus denen der Oberkirchenrath einen ernennt. Wenn nicht wenigstens drei bis vier sich für einen ausgesprochen, so schlägt der Oberkirchenrath einen Mann seines Vertrauens dem Großherzog vor. Uebrigens hält der Redner dafür, daß, da das kirchliche Leben sich von unten herauf erbaue, der Entwurf besser die verschiedenen Stufen mit den Dienern und Beschörden von unten herauf mit einander behandelt habe, als dieselben in verschiedenen Abschnitten einander entgegensetzen. M. R. Spohn macht gegen Gräbener geltend, daß immer das Bestätigungsrecht vorbehalten ist und die Kirchenregierung sich im ganzen Entwurf etwas zurückgezogen habe, und gegen Fink, daß auch in Rheinpreußen der Vorsitzende gewählt werde. In Würtemberg werde vielleicht, wie im Konkordat, so auch mit der Ernennung des Dekans eine Aenderung gemacht werden. Hamm: Nicht die Geistlichen der Diöcese, sondern die Weltlichen werden vorzugsweise den Dekan wählen. In Städten werden die Wähler wohl die Fähigkeit besitzen, den tüchtigsten Mann zu wählen, weniger auf dem Lande, wo man sich durch Autorität bestimmen läßt. Von den Städten wird der Einfluß auf das Land ausgehen, der Partheieinfluß wird sich geltend machen. Woher soll der Oberkirchenrath von solchen Vorgängen Kenntniß erhalten? Darum giebt auch sein Bestätigungsrecht keine Beruhigung. Von den schrecklichen Personalakten, deren Zittel gedenkt, weiß er nichts, dankt aber demselben für das Zugeständniß, das er den Dekanen gemacht, sie werden die Ausführung verfassungsmäßiger Beschlüsse durchführen, auch wo sie mit ihrer Neigung nicht übereinstimmen. Nothe erörtert: Soll die Kirche konstitutionell nach der kirchlichen und christlichen öffentlichen Meinung organisiert werden, so muß sie ein sicheres Organ haben; daher müssen die Vorsteher der Diözesen aus freier Wahl derselben

hervorgehen, wie Zittel das klar ausgesprochen hat. Die weit verbreitete Furcht, daß die Kirchenregierung dadurch geschwächt werde, theile ich gar nicht. Die Kirchenregierung wird auch Selbständigkeit haben, und wo ein Ungeeigneter als Dekan gewählt wird, ihre Zustimmung verweigern. Das Dekanat wird Obrigkeit in dem Bezirke bleiben, aber Wurzeln in der Gemeinde bekommen. So wird es zugleich ein Mittel werden zur Entwicklung kirchlicher Charaktere. Alle, welche von Berufs wegen an der Leitung der Kirche mitzuwirken haben, werden von der Verantwortlichkeit einen tiefern Eindruck empfangen. Partheimänner können gewählt werden für die nächste Zeit; aber wir machen ja unsere Verfassung nicht nur auf zehn Jahre, sondern in der Hoffnung, daß sie Bestand halten werde, bis in der evangelischen Kirche überhaupt eine neue Geschichtsepoche eintritt. Wollte man die Fortdauer der gegenwärtigen Zerklüftung der Partheien in Aussicht stellen, so müßte man das Verfassungswerk lieber gleich aufgeben. Auf dem Grunde der neuen Ordnung der Dinge werden wir in einen Zustand gelangen, in dem eine Verschiedenheit der Meinungen, der Richtungen sich findet, aber nicht mehr zwei Heerlager in der Gesamtheit. Aber auch inzwischen werden doch die Partheien ihren Vortheil nicht ganz verkennen und Klugheit sie abhalten, ungeeignete Männer zu wählen, keine, bei denen der Bezirk in Verwirrung geräth. Bei den ländlichen Wählern wird der Einfluß der geistlichen Wähler entscheiden. Dem Abgeordneten Hamm gegenüber bemerkt der Redner: Die bedeutende Wirkung des Diözesanausschusses muß doch auch in Rechnung kommen. Die geistlichen Mitglieder des Diözesanausschusses, welche künftig die natürlichen Kandidaten für die Dekanatswahl sind, haben Gelegenheit genug, sich den Gemeinden, und zwar gerade in Bezug auf die Eigenschaften, um die es sich handelt, bekannt zu machen, und den ländlichen Ältesten traue ich die Fähigkeit zu, daß sie über die praktische Tüchtigkeit gar kein so übles Urtheil haben werden. Ueber die wissenschaftliche Bildung können sie sich bei den Geistlichen erkundigen, welche also einen entscheidenden Einfluß haben werden. Dazu aber müssen sie zu der Gemeinde in das Verhältniß treten, welches die Verfassung will. Diese kann

nur gedeihen, wenn eine größere Annäherung zwischen der theologischen und der weltlichen Auffassung entsteht. Dies thut vor Allem Noth. In Rheinland und Westphalen, bemerkt Nothe weiter, betrachtet man die Wahl der Superintendenten als ein Kleinod der Kirchenverfassung, das Ansehen der Gewählten ist das unbestrittenste und allermildeste. Er stimmt für den Kommissionsantrag. Ebenso Prälat Holzmann: Die Oberkirchenbehörde, um thun zu können, was recht ist, muß die Zustände und die Personen durch Leute kennen lernen, welche ihr Urtheil hierin richtig stellen. Das sind die Dekane, gleichsam die Augen der Behörde, die Alles durch jene erfährt. Die Personalakten in der Registratur des Oberkirchenraths sind übrigens nicht so furchtbar wie gesagt worden.

Die Dekane müssen aber die Richtung haben, die Dinge so anzusehen, nicht wie etwa der Oberkirchenrath es wünscht, sondern wie sie sind. Sie müssen ein unabhängiges Urtheil an die Behörde bringen, damit diese die volle und ganze Wahrheit erfahre. Er stimmt der Kommission bei.

Mühlhäuser erkennt es als eine Nothwendigkeit, daß die Bestallung des Dekanats eine andere werde, und zwar von der Diözese aus. Gräbener's Vorschlag wahrt das Wesentliche des Entwurfs und des Kommissionsantrages und das Bisherige: Der Dekan wird aus drei Vorgeschlagenen auf sechs Jahre von der Behörde ernannt. Nöthig ist es, daß die Dekane einen starken Rückhalt an ihren Wählern haben. Die Arbeit wird sich vermehren. Mancher hat seither viele Zeit und Kraft geopfert auf den Ruf der Behörde, dieser war stärker als die Wahl. Wer nur eine kleine Mehrheit hinter sich hat, besonders nach den Wahlkämpfen, der wird schwerlich die Wahl mit Freuden annehmen. Deshalb ist Doll's Antrag (dreiviertel der Stimmenden) zu empfehlen. Diesem schließt sich Gräbener an mit der Bemerkung, es sei der Werth des Amtes für die Dekane bisher wesentlich in der Würde gelegen. Jetzt wird nur die Bürde übrig bleiben, und nur bei einer größeren Stimmenmehrheit werden die künftigen Dekane die Bürde leichter tragen.

Gegen Nothe bemerkt er: für die Wahl wird der Einfluß des Diözesanausschusses gering sein, für die erste gar keiner. Der Diözesanausschuß wechselt. Die kühnen Hoffnungen jenes Redners darf man um der Schwachheit der Menschennatur willen bezweifeln. Wären, wie in Rheinpreußen die Superintendenten geborene Mitglieder der Provinzialsynode, so hätte die Wahl kein Bedenken. Hitzig vertheidigt den Antrag der Kommission. Er beruft sich auf seine Erfahrungen in der Schweiz, wo das ganze öffentliche Leben, auch im Kirchlichen, ohne besondere Nachtheile auf Wahl gestattet ist. Innerlich abhängige Menschen werden das bleiben, ob sie gewählt sind oder nicht. Die Wahrheit ist das Ganze. Warum soll der abgeneigte Wille eines Viertels mehr werth sein?

Oberkirchenrath Behagel hat die Ueberzeugung gewonnen, daß auf die ursprüngliche Fassung des §. 52 nicht zurückgegangen werden darf, aber auch der Kommissionsantrag seine Bedenken hat. Er schlägt vor, zu Verhütung von Minderheitswahlen zu setzen: „der Dekan wird von der Synode aus ihren geistlichen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten gewählt, bedarf jedoch“ u. s. w.

(Fortsetzung folgt.)

In Nr. 6. des Synodalblattes sind folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 83,	2.	24	lies: klar statt bekannt
		34	nur statt nun
S. 84,	20		in statt und
S. 85,	2		des Berichterstatters statt dem Berichterstatter
	10		auf statt auch
S. 87,	25		blieben statt bleiben
	27		traten statt treten
S. 88,	11		Hauptlehrer statt Geistlichen
S. 89,	16		behördliche statt beförderliche
	19		„so“ zu streichen
	23		des statt der
	29		vor statt von und
	32		nun statt nur
S. 93,	29		Mehrheit statt Wahrheit
	30		gereinigt statt gereinigt
S. 93,	5		„für“ zu streichen

Druck von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.